

Satzung zur 1. Änderung der
SATZUNG
über die Erhebung von VERWALTUNGSKOSTEN für Amtshandlungen im
eigenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden der
Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein vom 26.04.1999
(Kostensatzung)

Die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein erlässt auf Grund Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) und des Art. 4 Abs. 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung i. V. m. Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

folgende

**1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden der
Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein:**

Art. 1

§ 2 Satz 3 der Kostensatzung erhält folgende Fassung:

„Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 Euro bis 25.500 Euro erhoben.“

Art. 2

Das Kommunale Kostenverzeichnis (Anlage zur Kostensatzung vom 26.04.1999; siehe § 2 Satz 1 der Kostensatzung) wird neu gefasst. Die Neufassung ist dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt.

Art. 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenstein, den 07.02.2002

Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein


Brey
Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Diese 1. Änderungssatzung wurde ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Marktgemeinde Falkenstein, der Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach und der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein am 08. Feb. 2002.